

Tenor

1. Die Rechtssachen C-12/03 P-DEP und C-13/03 P-DEP werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Der Gesamtbetrag der Kosten, die die Europäische Kommission der Tetra Laval BV zu erstatten hat, wird auf 124 000 Euro festgesetzt.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. Mai 2010 —
Kommission/Spanien**

(Rechtssache C-158/09)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/88/EG —
Arbeitszeitgestaltung — Nichtzivils Personal der öffentlichen Verwaltung — Nicht
fristgerechte Umsetzung“

*Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof —
Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme
gesetzten Frist (Art. 226 EG; Richtlinie 2003/88 des Europäischen Parlaments und des
Rates) (vgl. Randnrn. 7-10)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9) und Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18), aufrechterhalten durch Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 in Verbindung mit Anhang I Teil B dieser Richtlinie — Nichtzivils Personal der öffentlichen Verwaltungen

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung verstoßen, dass es hinsichtlich des nichtzivilen Personals der öffentlichen Verwaltungen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.